



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Rieden

Über:

Verbandsgemeinde Mendig

Postfach 1352

56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 303

Zimmer-Nr.: 516

Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert

Telefon: 0261/108-403

E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 26.05.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2021

Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 08.04.2021 (Az. FB 3 – 901-11), hier eingegangen am 09.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Rieden in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat vom 04.03.2021 bis 17.03.2021 öffentlich ausgelegen.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2021 lässt erneut einen nochmals gestiegenen Jahresfehlbetrag in Höhe von – 206.080 EUR (Vorjahr: 85.220 EUR) erwarten. Dabei stehen verringerten Erträgen von 1.602.510 EUR (Vorjahr: 1.735.680 EUR) nahezu unveränderte Aufwendungen von 1.808.590 EUR (Vorjahr: 1.820.900 EUR) gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2021 mit Verschlechterung des negativen Jahresergebnisses um 120.860 EUR zu rechnen.

Neben Abschreibungen, gestiegene Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Gebäudeeinrichtungen, die Unterhaltung der Infrastruktur und die Verbands- und Kreisumlage sind auch die Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen für die Negativ-Steigerung verantwortlich.

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:

mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail:
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0

Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen

BLZ 576 500 10

Konto-Nr. 8 581

IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81

BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln

BLZ 370 100 50

Konto-Nr. 24 60-508

IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08

BIC: PBNKDEFF

Volksbank Rhein/Ahr/Eifel eG

BLZ 577 615 91

Konto-Nr. 8010305000

IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00

BIC: GENODE33BNA

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23) von - 195.930 EUR sowie der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33) von - 365.350 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag (F 34) von - 561.280. Das Ergebnis im Finanzhaushalt verschlechtert sich damit um weitere 54.470 EUR.

Insgesamt beabsichtigt die Ortsgemeinde Rieden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 487.800 EUR. Diese entfallen insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- | | |
|--|-------------|
| • Erwerb Gebäude an Straßen | 123.600 EUR |
| • Restkosten Neubau Fuhrparkhalle Bauhof | 65.000 EUR |
| • Planungskosten Erweiterung Kita | 15.000 EUR |
| • Planungskosten + Notargebühren Optionsvertrag NBG „Dornheck“ | 30.000 EUR |
| • Planungskosten Neubau Oberstraße | 20.000 EUR |
| • Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED | 96.000 EUR |
| • Neubau Gehweg Brohltalstraße | 15.000 EUR |

Hierbei handelt es sich wiederum teilweise um Neuveranschlagungen aus Vorjahresprojekten.

Diesen Investitionen stehen Einzahlungen aus Zuwendung, Beiträgen und Grabnutzungsentgelten in Höhe von 122.450 EUR gegenüber.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Rieden damit in der Planung nicht ausgeglichen.

Die Ortsgemeinde Rieden ist auch weiterhin gehalten, den eingeschlagenen Weg zur Haushaltskonsolidierung weiter verfolgen und deutlich zu verstärken.

Leider haben sich die Prognosen der vorjährigen mittelfristigen Finanzplanung der Ortsgemeinde nicht realisiert, sondern zeigen im Haushaltsvollzug leider weiterhin negative Entwicklungen. Das Eigenkapital reduziert sich weiterhin durch fortgesetzt negative Jahresergebnisse.

Die anstehende notwendige Erweiterung und der Umbau der Kindertagesstätte werden – obwohl bezuschusst – die Finanzlage der Ortsgemeinde weiterhin und verstärkt belasten. Die Refinanzierung des aktuellen und des geplanten Neubaugebietes wird jedoch nur erheblich zeitverzögert (i. d. R. 6-8 Jahre) eintreten, so dass bereits die notwendige Zwischenfinanzierung selbst bei einer theoretisch angenommenen Kostendeckung die Ortsgemeinde an den Rand der finanziellen Handlungsfähigkeit gerät.

So zeigt auch der tatsächliche Verzehr des bereits deutlich abgeschmolzenen Eigenkapitals um 30,3% zum Basisjahr 2018 und um 60,22 % (!!!!) bis 2024 die drohende bilanzielle Überschuldung und finanzielle Handlungsunfähigkeit der Ortsgemeinde auf.

Diesem Trend ist absolut entgegen zu treten und mit entschiedenen Maßnahmen der Ortsgemeinde umzukehren. Hierzu ist auch weiterhin eine strikte Haushaltsdisziplin und eine konsequente vorbehaltlose Überprüfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausgabeneinsparungen unabdingbar. Investitionen sind auf das unbedingt Allernotwendige zu beschränken (grundsätzlich und in der Ausführung).

Wir weisen bezüglich der Entwicklung des Neubaugebietes nochmals dringlich und auf die alternativlose Erzielung mindestens eines kostendeckenden Verkaufspreises (einschließlich der Folgekostenhin. Eine Subventionierung durch niedrigere Grundstückspreise ist weder der Finanzlage der Ortsgemeinde angemessen, noch in Anbetracht dieser zulässig.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 2.294.037,08 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **2.855.317,08 EUR**.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 487.800 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 122.450 EUR gegenüber. Die verbleibenden 365.350 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredits in gleicher Höhe finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 52.880 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres noch 1.288.528,95 EUR, so entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 1.600.998,95 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten deutlich um 248.810 EUR vorgesehen.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (1.005.508,13 EUR) wachsen damit auf voraussichtlich 1.254.318,13 EUR zum 31.12.2021 an.

Zusammenfassung

Damit steigen auch im laufenden Haushaltsjahr sowohl die Investitions- als auch die Liquiditätskredite weiter an. Bedenklich ist hier u. a. auch das Verhältnis zwischen Investitionskredit mit 56,1 % und den Liquiditätskrediten mit 43,9 % der Gesamtverschuldung.

Die Ortsgemeinde Rieden nimmt am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teil. Aufgrund der unverändert und deutlich steigenden Liquiditätskredite wird das eigentliche Ziel des KEF wiederum deutlich verfehlt.

Weiterhin liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der Ortsgemeinde Rieden mit voraussichtlich 2.421 EUR gegenüber vergleichbaren Gemeinden in Rheinland-Pfalz mit 480 EUR je Einwohner (Basisjahr 2019, gemäß Statistisches Landesamt RLP) fast fünffach (!!!) über dem

Durchschnitt allein im Kernhaushalt. Diesem Trend gilt es sich weiterhin entschieden entgegen zu stellen und diesen umzukehren.

Auch die Freie Finanzspitze als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde weist in 2021 einen massiven Negativbetrag von – 248.810 EUR und für 2022 voraussichtlich von - 178.530 EUR aus. Auch die weiteren Folgejahre sind von sehr hohen Fehlbeträgen und negativen Finanzspitzen geprägt, obwohl die Realisierung der Maßnahmen im Kita-Bereich noch nicht eingepreist ist.

5. Stellenplan

Beim Vollzug des Stellenplans bitten wir, die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Personalbesetzung in der Kindertagesstätte dem seitens der Heimaufsicht und dem zuständigen Jugendamt festgelegten Stellenschlüssel entspricht.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

365.350 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere Feststellungen/Anmerkungen

Wie auch in den Vorjahren erinnern wir erneut an die gesetzlichen Vorgaben der §§ 108 ff GemO. Danach ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen (§ 114 Abs. 1 GemO). Die Einhaltung der Fristen ist für eine Erstellung kommunalaufsichtlicher Stellungnahmen zu etwaigen Förderanträgen von wesentlicher Bedeutung, da eine rechtskonforme Einschätzung der tatsächlichen Finanzlage der Kommunen u. a. auf der Basis geprüfter Jahresabschlüsse erfolgt. Liegen solche nicht oder nur für länger zurückliegende Jahre vor, kann eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme nicht ohne Weiteres erfolgen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gellert